TOP 3: Aufstellung der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2019/2020; hier: Beschlussfassung des Ministerrats über die Regierungsvorlage - Ministerium der Finanzen -

## **Beschluss:**

- Der Ministerrat beschließt unter Berücksichtigung des Hinweises unter 9.3 dieser Vorlage – die vorgelegten Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2019/2020 sowie den Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020 in den Landtag einzubringen.
- 2. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle noch erforderlichen haushaltssystematischen, haushaltstechnischen, drucktechnischen und redaktionellen Korrekturen vorzunehmen, die keine Auswirkung auf die Haushaltsansätze haben.

## Erläuterungen:

Die Landesregierung beschließt gemäß § 29 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes sowie des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2019/2020. Der Haushaltsplan wird durch das Haushaltsgesetz festgestellt (§ 1 LHO). Er stellt den Finanzbedarf für die Jahre 2019 und 2020 fest und gibt vor, wofür und in welcher Höhe in diesen Jahren Geld verausgabt werden darf (§ 2 LHO). Der Haushaltsplan beinhaltet den dazugehörigen Gesamtplanentwurf sowie die Einzelplanentwürfe. Die meisten Einzelpläne bilden den Geschäftsbereich eines Ministeriums mitsamt nachgeordnetem Bereich ab. So sind z.B. im Einzelplan 03 – Ministerium des Innern und für Sport – die Mittel für die Polizei enthalten.

Nach der Verabschiedung der Regierungsvorlage durch den Ministerrat erfolgen ggf. notwendige redaktionelle Korrekturen durch das Ministerium der Finanzen. Anschließend wird die Regierungsvorlage gedruckt und im Oktober 2018 im Landtag Rheinland-Pfalz eingebracht.

In dem im Anschluss an die Einbringung stattfindenden Parlamentsverfahren wird jeder Einzelplan separat beraten; der Landtag entscheidet letztlich über die endgültige Fassung des Landeshaushaltsgesetzes und des Haushaltsplans. Die Beratungen werden voraussichtlich im Dezember 2018 mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 abgeschlossen.